

Aktuelles zu rechtlichen
und steuerrechtlichen
Entwicklungen

Ausgabe 1,
Juni 2011

Asset Management Tax & Legal Newsflash

pwc

Auswirkungen des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes auf die Investmentbranche

Hintergrund

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2011 dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz zugestimmt, das für die Fondsbranche erhebliche Änderungen mit sich bringt. Das Gesetz tritt grundsätzlich zum 1. Juli 2011 in Kraft¹, wobei teilweise abweichende Anwendungsvorschriften gelten.

Das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz besteht aus einem aufsichtsrechtlichen und einem steuerrechtlichen Teil. Während der aufsichtsrechtliche Teil aufgrund europarechtlicher Vorgaben die Effizienz des Investmentgeschäfts steigern soll, wird der steuerliche Teil zu erheblichen Umsetzungsaufwand führen.

Möglichkeit der grenzüberschreitenden Fondsverwaltung

Das Gesetz sieht vor, dass zukünftig die grenzüberschreitende Portfolioverwaltung zulässig ist. Die Definition, ob ein Fonds als inländisch oder ausländisch anzusehen ist, wird für steuerliche Zwecke von der Frage abgekoppelt, wo er verwaltet wird². Vielmehr bestimmt das InvStG, dass der Ort entscheidend ist, an dem der Fonds zugelassen wurde (quasi der „Satzungssitz“ des Fonds)³. Von dieser Regel gibt es folgende Ausnahme: Wird ein EU-Investmentvermögen durch eine deutsche KAG verwaltet und bestimmt das ausländische Recht des Ansässigkeitsstaates, dass Deutschland das alleinige Besteuerungsrecht zusteht, so gilt dieser Fonds als inländisches Investmentvermögen⁴.

Weiterhin ungelöst bleiben die Fälle des grenzüberschreitenden Portfoliomanagements, wenn dadurch eine Betriebsstätte entsteht und die umsatzsteuerlichen Fragestellungen ungelöst bleiben.

Grenzüberschreitende Fondsverschmelzung

Das Gesetz lässt zukünftig nach §§ 14, 17a InvStG die steuerneutrale grenzüberschreitende Verschmelzung von Investmentvermögen des Vertragstyps zu. Allerdings ist diese Erleichterung beschränkt auf Investmentfonds, die demselben Aufsichtsrecht unterliegen⁵. Somit bleibt die steuerliche Regelung hinter der aufsichtsrechtlichen

¹ Art. 14 Abs. 3 OGAW-IV-Umsetzungsgesetz.

² Vgl. Gesetzesbegr. BT-Drs. 17/4510, S. 93.

³ § 1 Abs. 1a S. 1 InvStG.

⁴ § 1 Abs. 1a S. 2 InvStG.

⁵ §§ 14, 17a InvStG.

Liberalisierung zurück, die in §§ 40 ff. InvG unter dem Vorbehalt der behördlichen Genehmigung die grenzüberschreitende Verschmelzung von richtlinienkonformen Sondervermögen vorsieht.

Kapitalertragsteuerabzug

Das System des Kapitalertragsteuerabzugs wird durch das Gesetz grundlegend verändert. Auslöser für diesen Systemwechsel war der Wunsch des Gesetzgebers, missbräuchliche Gestaltungen bei cum/ex-Trades mit girosammelverwahrten Aktien zu unterbinden. Durch derartige Gestaltungen war es zu einer mehrfachen Bescheinigung von Kapitalertragsteuer und entsprechenden Mehrfacherstattungen gekommen, obwohl nur einmal Kapitalertragsteuer abgeführt wurde.

Aus diesem Grund kann in Zukunft grundsätzlich nur noch diejenige Stelle eine Steuerbescheinigung ausstellen, die die Steuer selbst abgeführt hat. Zum Abzug verpflichtet ist nun regelmäßig die Stelle, die die Verhältnisse des Anlegers am besten beurteilen kann, nämlich seine Depotbank.

Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Zahlstelle die Dividende für Aktien im Eigenbestand erhält⁶.

Werden Zahlungen ins Ausland geleistet, ist grundsätzlich die letzte inländische Stelle abzugsverpflichtet⁷.

Von diesem Paradigmenwechsel ist bei Investmentfonds sowohl die Fondseingangs- als auch die Fondsausgangsseite betroffen.

Fondseingangsseite

Auf Fondseingangsseite gilt dies insbesondere für die Vereinnahmung inländischer Dividenden aus girosammelverwahrten Aktien, für die in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG n. F. ein eigener Abzugstatbestand geschaffen wurde. Zum Steuerabzug verpflichtet ist in diesem Fall nicht mehr die Aktiengesellschaft, die die Dividendenausschüttung vornimmt, sondern gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 a) InvStG regelmäßig die Stelle, die die Anteile verwahrt und die Kapitalerträge auszahlt, bei einem inländischen Fonds also seine Depotbank.

Hier zeigt sich ein Widerspruch in der Gesetzessystematik:

Bei Dividenden aus girosammelverwahrten Aktien kann die auszahlende Stelle nach § 44a Abs. 10 EStG n. F. vom Abzug der Kapitalertragsteuer Abstand nehmen. Die Norm nennt als Gründe für die Abstandnahme neben Freistellungsaufträgen und Verlustausgleich auch eine Reihe von Nichtveranlagungsbescheinigungen, nicht jedoch diejenige für Investmentfonds. Eine Auszahlung der Bruttodividende an den Fonds wäre danach nicht möglich.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber jedoch durch die Änderung des § 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 EStG n. F. die Erstattungsmöglichkeit für Fonds mit der Begründung ausgeschlossen, dass der Fonds in Zukunft die Dividendenzahlung brutto erhalte. Es ist daher eine erweiternde Auslegung des § 44a Abs. 10 EStG n. F. dahingehend geboten, dass die Berücksichtigung der Nichtveranlagungsbescheinigung des Fonds durch die Depotbank zulässig und geboten ist.

⁶ § 43 Abs. 2 S. 1 EStG.

⁷ § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 3a, b EStG.

Fondsausgangsseite

Auf Fondsausgangsseite betreffen die Neuregelungen durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz insbesondere Publikumsfonds und deren Depotbanken.

Die Rolle der Depotbank des Fonds wird deutlich gestärkt. Bei Ausschüttung erhält sie künftig vom Fonds den gesamten Ausschüttungsbetrag sowie die Summe der Steuerabzugsbeträge. Diese Beträge reicht sie auf Anforderung an die Depotbank des Anlegers weiter. Die Anlegerdepotbank prüft ihrerseits, ob beim Anleger insbesondere ein Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt und ob die Verlustverrechnung möglich ist und eventuell eine Kirchensteuerpflicht besteht. Dementsprechend meldet die Depotbank des Anlegers die abzuführenden Kapitalertragsteuern an und führt sie an das zuständige Finanzamt ab. Der verbleibende Betrag der Ausschüttung wird dem Anleger gutgeschrieben (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 InvStG n. F.).

Auch im Fall der Thesaurierung⁸ liegt die Verantwortung für den Steuerabzug nun regelmäßig bei der Depotbank des Anlegers, obwohl keine Zahlung erfolgt, von der ein Steuerbetrag einbehalten werden könnte. Das Gesetz löst dieses Problem durch eine Fiktion, indem es die Anlegerdepotbank verpflichtet, die auch im Falle einer Ausschüttung entrichtungsverpflichtet wäre.

Hierzu stellt wiederum der Fonds seiner Depotbank die Steuerabzugsbeträge zur Verfügung, während die Depotbank die Beträge auf Anfordern der Depotbank des jeweiligen Anlegers an diese weiterleitet. Diejenigen Steuerabzugsbeträge, die nicht angefordert werden, hat die Depotbank des Fonds selbst nach Ablauf des zweiten Monats seit dem Ende des Geschäftsjahres des Investmentvermögens zum 10. des Folgemonats anzumelden und abzuführen.

Anwendungszeitpunkt

Die Änderungen im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren sind grundsätzlich für Erträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.

Erstattung

Besonderheiten cum/ex-Trades im Jahr 2011

Für einen Investmentfonds als Investor in inländische girosammelverwahrte Aktien werden mit Rückwirkung zum 1. Januar 2011 die Regeln zur Erstattung von Kapitalertragsteuer deutlich verschärft⁹. Danach muss das Investmentvermögen für Erträge, die ihm nach dem 31. Dezember 2010 und vor dem 1. Januar 2012 zufließen, sowohl wirtschaftlicher als auch zivilrechtlicher Eigentümer der Anteile sein, aus denen die Erträge stammen.

Der Investmentfonds hat keine Möglichkeit, sich im Hinblick auf mögliche cum/ex-Trades und hiermit verbundene Absprachen zu exkulpieren.

Erstattungsmöglichkeiten für ausländische Anleger

Auch für ausländische Investoren, denen ausschüttungsgleiche Erträge zufließen, ergeben sich erhebliche Änderungen: Die von der Depotbank einbehaltene Kapitalertragsteuer wird ihnen auf Antrag von der Investmentgesellschaft erstattet, die ihrerseits die Erstattungsbeträge vom Finanzamt beantragt. Hierdurch wird sich das Erstattungsverfahren für ausländische Investoren voraussichtlich deutlich verlängern.

⁸ Dies gilt sowohl für ausschüttungsgleiche Erträge aus inländischen Dividenden (§ 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 b) i. V. m. § 7 Abs. 3b InvStG) und aus inländischen Grundstückserträgen (§ 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 b) i. V. m. § 7 Abs. 3d InvStG) als auch aus allen übrigen ausschüttungsgleichen Erträgen (§ 7 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3d InvStG).

⁹ § 11 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 18 Abs. 21 InvStG.

Weitere Besonderheiten

Sonderregeln werden durch das OGAW IV-Umsetzungsgesetz zudem zu cum/ex-Trades mit Investmentfondsanteilen über den Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungsstichtag eingeführt, § 2 Abs. 1a und 1b InvStG. Ziel der Regelung ist es, die Ausgleichszahlung, die an den Erwerber fließt, so zu behandeln wie die Ausschüttung bzw. die Thesaurierung selbst.

Im Zusammenhang mit Leerrückgaben von Fondsanteilen müssen zudem Investmentgesellschaft und Depotbank künftig dafür Sorge tragen, dass der Nettoinventarwert des Investmentvermögens hierdurch nicht verfälscht wird. Zudem muss sichergestellt sein, dass für Ausschüttungen und Steuerabzugsbeträge, die das Fondsvermögen belasten, auf die korrekt ermittelte Anzahl von Anteilen Bezug nimmt.

Gerne stehen wir Ihnen für eine detaillierte Beratung zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Markus Hammer

Tel.: +49 69 9585-6259
Mobil: +49 175 5754094
markus.hammer@de.pwc.com

Joachim Kayser

Tel.: +49 69 9585-6758
Mobil: +49 171 5541561
joachim.kayser@de.pwc.com

Jürgen Kuhn

Tel.: +49 69 9585-5779
Mobil: +49 160 90504435
juergen.kuhn@de.pwc.com

Ralf Lindauer

Tel.: +49 89 5790-6272
Mobil: +49 151 16543335
ralf.lindauer@de.pwc.com

Charlotte Löffers

Tel.: +49 69 9585-3948
Mobil: +49 160 5364409
charlotte.loeffers@de.pwc.com

Alexander Wenzel

Tel.: +49 69 9585-6906
Mobil: +49 170 5600502
alexander.wenzel@de.pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2011 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.